

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	4
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden	4
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation	5
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz	6
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	6
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	7
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16.3 Kampfmittelbeseitigungsdienst	7
A.9	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	7
A.10	Regionalverband Südlicher Oberrhein	8
A.11	IHK-Südlicher Oberrhein	8
A.1	Handelsverband Südbaden e.V.	9
A.2	PLEdoc GmbH	9
A.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10
A.4	Amprion GmbH	10
A.5	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler Untere Verkehrsbehörde	10
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	11
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht	11
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneueordnung	11
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	11
B.4	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11
B.5	bnNETZE GmbH	11
B.6	terranets bw GmbH	11
B.7	SWEG	11
B.8	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest	11
B.9	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	11
B.10	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	11
B.11	Zweckverband Gewerbepark Breisgau	11
B.12	Gemeinde Bad Bellingen	11
B.13	Polizeipräsidium Freiburg	11
B.14	Unitymedia BW GmbH	11
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	11
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat	11
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	11
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.2 Industrie und Gewerbe	11
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.3 Industrie und Gewerbe	11
B.20	Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	11
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 55 Naturschutz, Recht	11
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege	11
B.23	Handelsverband Südbaden e.V.	11
B.24	Handwerkskammer Freiburg	12
B.25	Deutsche Telekom Technik GmbH	12

B.26	ED Netze GmbH	12
B.27	Transnet BW GmbH.....	12
B.28	Landesnaturausschutzverbände LNV/BUND/NABU	12
B.29	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	12
B.30	BUND	12
B.31	Abwasserzweckverband Weilertal	12
B.32	Mulhouse Alsace Agglomeration	12
B.33	Tourismusverein Neuenburg am Rhein	12
B.34	Die Autobahn GmbH.....	12
B.35	Gemeinde Auggen	12
B.36	Gemeinde Badenweiler.....	12
B.37	Gemeinde Buggingen	12
B.38	Gemeinde Eschbach.....	12
B.39	Gemeinde Schliengen.....	12
B.40	Stadt Heitersheim.....	12
B.41	Stadt Müllheim	12

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Wir regen an, bei § 1a und 1b der planungsrechtlichen Festsetzungen § 1 Abs. 9 BauNVO als Rechtsgrundlage zu ergänzen und dies auch in die Begründung aufzunehmen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen in den planungsrechtlichen Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend ergänzt.
A.1.2	Unter Ziffer 5.1 letzter Absatz der Begründung werden die Grundstücke benannt, für die der neue § 2a der planungsrechtlichen Festsetzungen gelten soll. Die Benennung der Grundstücke stimmt jedoch nicht mit den in § 2a der planungsrechtlichen Festsetzungen benannten Grundstücken überein. Wir bitten daher darum, die Begründung und die planungsrechtlichen Festsetzungen in Übereinstimmung zu bringen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Festsetzungen und Begründung werden in Übereinstimmung gebracht.
A.1.3	Wir weisen darauf hin, dass Satzungen rechtswirksam werden und dies in § 1 des Satzungstextes berichtigt werden sollte. Als Synonym für die Rechtswirksamkeit kann durchaus die neutrale Formulierung „Inkrafttreten“ verwendet werden. Nicht zutreffend sind in diesem Zusammenhang jedoch Formulierungen wie „Rechtskraft“ oder „rechtskräftig“.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Satzungstext wird dementsprechend geändert.
A.1.4	Wir regen an, in Ziffer 3 des Satzungsentwurfs hinsichtlich den geänderten Festsetzungen noch das Wort „planungsrechtliche“ zu ergänzen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Formulierung wird entsprechend geändert.
A.1.5	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses aktualisiert.
A.1.6	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich	Eine weitere Beteiligung und der Versand der Ergebnismitteilung nach Satzungsbeschluss wird zugesagt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	
A.1.7	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Die Anregung wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung des Bebauungsplans übersandt. Dabei werden alle Bestandteile des Plans ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.
A.1.8	<p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de.</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen, verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014</p>	Dies wird berücksichtigt. Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim LRA Breisgau-Hochschwarzwald werden die Planunterlagen im gewünschten Format und den entsprechenden Vermerken übersandt.
A.1.9	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungssatzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z. H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 -4692) zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Eine Mehrfertigung des Bebauungsplans wird nach Abschluss des Verfahrens auch dem Raumordnungskataster beim RP Freiburg, Referat 21 übersandt.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.1	Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans „Innere Basleren“ keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechts-	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
grundlage:		
A.3.1	<p><u>Wasserversorgung/Grundwasserschutz</u></p> <p>Gegen die Planungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich dem Grundwasserschutz sowie der Wasserversorgung.</p> <p>Wir bitten jedoch, darauf hinzuweisen, dass die vom Bebauungsplan betroffene Fläche in Neuenburg inzwischen in der Zone III B des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes Neuenburg TB Grißheim II liegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Auf die Lage des Plangebiets in der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone IIIB wird hingewiesen.</p>
<p>A.4 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)</p>		
<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>		
A.4.1	<p>Nach § 1 Absatz 2 der Planzeichenverordnung sollen sich aus den Planunterlagen die Flurstücke mit ihren Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben. Erstes Ordnungsmerkmal des Liegenschaftskatasters ist die Gemarkung. In der Gemeinde Neuenburg am Rhein existieren zwei Gemarkungen. Der Bebauungsplan bezieht sich auf die Gemarkung Neuenburg. Deshalb sollte im zeichnerischen Teil hinter dem Gemeindennamen auch der Gemarkungsname aufgeführt werden. Selbiges gilt auch für die Begründung. Dadurch werden die Vorgaben der Planzeichenverordnung eingehalten.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemarkung wird in der Planzeichnung, im Satzungstext und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen das sich die Stadt Neuenburg am Rhein über vier Gemarkungen erstreckt.</p>
A.4.2	<p>Der zeichnerische Teil enthält keine Angaben zum Stand der Geobasisdaten. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 PlanZV ist der Stand der Planunterlagen anzugeben. Als Planunterlagen i. S. der PlanZV sind die Geobasisdaten bzw. der Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu verstehen. Es wird darum gebeten, die genannte Regelung zu beachten.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Angaben zur Geodatenbasis werden ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.5.1	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt. Bei dem geplanten Mischgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m ³ /Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch nicht um ein geplantes Mischgebiet sondern um ein bestehendes Gewerbe und Industriegebiet
A.5.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	Da es sich um ein Bestandsgebiet handelt sind alle notwendigen Hydranten bereits vorhanden.
A.5.3	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).	Das Gebiet ist bereits aufgesiedelt. Ansonsten sind bei Änderungen oder Neubauten die Rettungswege im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.
A.5.4	Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.6.1	Das überplante Areal im Stadtgebiet Neuenburg ist bebaut bzw. seit 1976 mit Bebauungsplänen überplant und seit langem nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Aktuell sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, sollten sich im weiteren Planungsverlauf diesbezüglich Änderungen ergeben, gelten §15(3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und §15(6) NatSchG	Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich lediglich um Änderungen im Nutzungskatalog handelt, sind keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).	
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Schreiben vom 11.05.2021)	
A.7.1	Für das oben genannte Vorhaben wird kein Wald beansprucht, eine Waldumwandlung ist nicht vorgesehen und es sind keine forstlichen Belange betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16.3 Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 17.04.2021) – Keine weitere Beteiligung	
A.8.1	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 20 Wochen ab Auftragseingang.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch um ein vollständig aufgesiedeltes Gebiet, so dass kaum noch Bauflächen zur Verfügung stehen. Der Hinweis wird jedoch in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.8.2	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses)	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 30.04.2021)	
A.9.1	Das Plangebiet liegt außerhalb eines Bau- und Anlagenschutzbereiches und außerhalb des Einflusses eines Fluggeländes. Luftrechtliche Belange sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10 Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 28.04.2021)		
A.10.1	Die Bebauungsplanänderung umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Innere Basleren und trifft ausschließlich textliche Festsetzungen insbesondere betr. der Stärkung des produzierenden Gewerbes, Vergnügungsstätten und Einzelhandel.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	Wir begrüßen, dass zur Stärkung der Innenstadt der Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel festgesetzt wird. Da diese Thematik auch über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Innere Basleren hinaus problematisch ist, regen wir an, auch den östlich liegenden Gewerbegebietbereich Richtung L134 (Bebauungsplan Heiligkreuzkopf) mit einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat parallel zum Bereich „Innere Basleren“ auch den anschließenden Bereich „Sandroggen“ überplant. Ob die Nutzungsregelungen auch für weitere Bebauungsplangebiete geändert werden sollen, wird von der Stadt Neuenburg am Rhein geprüft.
A.10.3	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11 IHK-Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 29.04.2021)		
A.11.1	Die Bereiche der aneinander angrenzenden Bebauungspläne „Sandroggen“ und „Innere Basleren“ umfassen wesentliche Teile des großen Industrie- und Gewerbegebietes der Stadt Neuenburg. Mit den o.g. Planänderungen sollen jeweils nur die textlichen Festsetzungen geändert werden. Mit beiden Änderungen wird die gleiche Intention verfolgt, in beiden Bereichen sollen das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt sowie deren Einzelhandelskonzept („Innenstadtoffensive ...“) umgesetzt werden. Dies wird begrüßt. Die verfolgten städtebaulichen Ziele können ohne Weiteres mitgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Es wird angeregt, den Bebauungsplan „Innere Basleren“ im Zuge der vorliegenden Planänderung vollständig auf die aktuelle BauNVO 1990 umzustellen (s. hierzu Ziffer 5.1 der Begründung).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt. Die Stadt Neuenburg am Rhein sieht derzeit keine Notwendigkeit eine vollständige Umstellung durchzuführen.
A.11.3	Weiter wird angeregt, auch in den restlichen Bereichen des Industrie- und Gewerbegebietes vorsorgend eine Steuerung entsprechend den beiden o.g. Konzepten vorzunehmen, auch wenn ggf. ak-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat parallel zum Bereich „Innere Basleren“ auch den anschließenden Bereich „Sandroggen“ überplant. Ob die Nutzungsregelungen auch für weitere Bebauungsplangebiete geändert werden sollen, wird

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	tuell kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestehen würde.	von der Stadt Neuenburg am Rhein geprüft.
A.1	Handelsverband Südbaden e.V.	
	(Schreiben vom 19.05.2021)	
A.1.1	In beiden Bebauungsplanbereichen soll der Einzelhandel mit Innenstadtrelevanten Sortimenten nach der Neuenburger Liste ausgeschlossen werden. Dies wird von uns begrüßt, um städtebauliche Fehlentwicklungen im Stadtkern vorzubeugen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Im Bebauungsplanbereich „Innere Basleren“ werden grundsätzlich Vergnügungstätten ausgeschlossen, wobei klar definierte Ausnahmen in gewissen Parzellen zulässig sind. Wir tragen keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2	PLEdoc GmbH	
	(Schreiben vom 16.04.2021)	
A.2.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nur zur groben Übersicht.	
A.2.2	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 12.04.2021)		
A.3.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Bis zu einer max. Bauhöhe von 30 m über Grund bestehen keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4 Amprion GmbH (Schreiben vom 12.04.2021)		
A.4.1	<p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt.
A.5 Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler Untere Verkehrsbehörde (Schreiben vom 12.05.2021)		
A.5.1	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.04.2021 möchten wir Ihnen mitteilen, dass in der oben genannten Angelegenheit von Seiten der Unteren Verkehrsbehörde beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler keine Bedenken und Einwände bestehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren von uns gewünscht ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 12.05.2021)
B.4	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 10.05.2021)
B.5	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 30.04.2021)
B.6	terraneTS bw GmbH (Schreiben vom 06.04.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.7	SWEG (Schreiben vom 29.04.2021)
B.8	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest (Schreiben vom 04.05.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.9	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 08.04.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.10	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (Schreiben vom 23.04.2021)
B.11	Zweckverband Gewerbepark Breisgau (Schreiben vom 12.04.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.12	Gemeinde Bad Bellingen (Schreiben vom 13.04.2021)
B.13	Polizeipräsidium Freiburg (Schreiben vom 14.04.2021)
B.14	Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 18.05.2021)
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.2 Industrie und Gewerbe
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.3 Industrie und Gewerbe
B.20	Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 55 Naturschutz, Recht
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege
B.23	Handelsverband Südbaden e.V.

B.24	Handwerkskammer Freiburg
B.25	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.26	ED Netze GmbH
B.27	Transnet BW GmbH
B.28	Landesnaturausschutzverbände LNV/BUND/NABU
B.29	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.30	BUND
B.31	Abwasserzweckverband Weilertal
B.32	Mulhouse Alsace Agglomeration
B.33	Tourismusverein Neuenburg am Rhein
B.34	Die Autobahn GmbH
B.35	Gemeinde Auggen
B.36	Gemeinde Badenweiler
B.37	Gemeinde Buggingen
B.38	Gemeinde Eschbach
B.39	Gemeinde Schliengen
B.40	Stadt Heitersheim
B.41	Stadt Müllheim